

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Familienrecht

von

**Walter Kral
Silvia Hartl (IT-Teil)**

30. Auflage

Rechtsstand: Februar 2025

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

VORWORT

Das Familienrecht gilt seit jeher als eines der interessantesten Gebiete des bürgerlichen Rechts. Es setzt sich grob betrachtet aus den drei Teilbereichen Ehe - Verwandtschaft - Vormundschaft/Betreuung/Pflegschaft zusammen. Diese Institute prägen im Wesentlichen seit Jahrhunderten das gesellschaftliche Leben.

Eine sachgerechte kompetente Umsetzung des Familienrechts bei Gericht erfordert Kenntnisse im anspruchsvollen materiellen Recht sowie im schwer überschaubaren Verfahrensrecht gleichermaßen. Das vorliegende Buch ermöglicht auch in Zeiten des stetigen Wandels eine rasche Orientierung. Es stellt alle drei Bereiche des Familienrechts in knapper und dennoch aussagekräftiger Form vor, behandelt dabei stets das Verfahrensrecht mit und bringt zudem Hinweise auf anfallende praktische Tätigkeiten mit Beispielen. Die Darstellung ist systematisch gegliedert und enthält mehrere Aufbauschemata und Prüfungsläufer zum gewinnbringenden Einsatz in Ausbildung und Praxis. Für den gelungenen Einstieg in die Praxis wird schließlich auch das bei vielen Gerichten verwendete IT-Programm „ForumSTAR Familie bzw. Betreuung“ im Überblick vorgestellt.

Die 30. Auflage folgt knapp ein Jahr auf die Voraufgabe. Das vor zwei Jahren in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) hat sich inzwischen gut etabliert. Für „Umsteiger“ wird vorerst weiterhin an jeweils passender Stelle auf die frühere Rechtslage hingewiesen, um den Zugang zur neuen Materie zu erleichtern. Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11.06.2024, BGBl. I Nr. 185) bringt zum 01.05.2025 frischen Wind ins deutsche Namensrecht, u.a. durch die Anerkennung von Doppelnamen für Kinder. Weitere dringende Reformen stecken noch im Diskussionsstadium. Zum 09.12.2024 wurden drei große Referentenentwürfe zum Abstammungsrecht, zum Sorgerecht und zum Unterhaltsrecht veröffentlicht. Ob und inwieweit sie letztlich umgesetzt werden, wird die Zeit nach der Bundestagswahl zeigen. Berücksichtigt sind schließlich die neuen Unterhaltsrechtlichen Leitlinien für 2025.

Der IT-Teil wurde ebenfalls aktualisiert, sodass einmal mehr ein aktueller und informativer Überblick über die wichtigen Verfahren bei den Familien- und Betreuungsgerichten zur Verfügung steht.

Rechtsstand aller Ausführungen ist der 01. Februar 2025.

Das Werk richtet sich an alle Rechtsanwender, die sich mit Familien- und Betreuungssachen auseinandersetzen müssen. Daneben sollte das Buch auch Anwärtern für die Laufbahn des Justizfachwirts, Auszubildenden für den Beruf des Fachangestellten sowie Studierenden der Hochschulen für Rechtspflege von Ge-

winn sein, die sich in die Materie einarbeiten oder ihr vorhandenes Wissen rasch auf den neuesten Stand bringen wollen.

Zur geschäftsstellenmäßigen Vertiefung der Thematik wird auf den Titel „Akten- und Registerführung“ hingewiesen. Zum Thema „Kosten in Familiensachen“ ist ein eigenes Buch in dieser Reihe erhältlich.

Anregungen und Hinweise sind uns weiterhin stets willkommen.

Seefeld und Freising, im Februar 2025

Walter Kral
Rechtspflegedirektor
Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Silvia Hartl
Rechtspflegeamtsrätin
Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	15
1.1	Begriffe.....	15
1.2	Literatur	16
1.3	Geschichtliche Entwicklung.....	16
2	VERLÖBNIS	22
2.1	Begriff und Voraussetzungen	22
2.2	Wirkungen.....	23
2.3	Beendigung.....	24
2.4	Folgen des Rücktritts	24
2.5	Verfahrensrechtliche Hinweise	25
2.6	Exkurs: Nichteheliche (faktische) Lebensgemeinschaft.....	26
2.7	Reformplan: Verantwortungsgemeinschaft	27
3	EHESCHLIEßUNG	29
3.1	Ehe.....	29
3.2	Ehefähigkeit	30
3.2.1	Ehemündigkeit.....	30
3.2.2	Geschäftsfähigkeit.....	30
3.3	Fehlen von Eheverboten	30
3.4	Fehlen von Willensmängeln	32
3.5	Einhaltung von Formvorschriften	33
3.6	Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen.....	33
3.6.1	Nichtehe.....	33
3.6.2	Aufhebbare Ehe.....	34
3.6.3	Wirksame Ehe.....	35
4	WIRKUNGEN DER EHE	36
4.1	Eheliche Lebensgemeinschaft	36
4.2	Ehename	37
4.3	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	38
4.4	Schlüsselgewalt.....	39
4.5	Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge	40
4.6	Unterhalt.....	41
4.7	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	44
4.8	Gewaltschutz	45
4.9	Eigentumsvermutung.....	46
4.10	Weitere Ehwirkungen	48
5	EHELICHES GÜTERRECHT	49
5.1	Zugewinnngemeinschaft.....	49

5.1.1	Vermögensstrennung	49
5.1.2	Selbstständige Vermögensverwaltung	49
5.1.3	Zugewinnausgleich	51
5.2	Vertragliches Güterrecht	54
5.2.1	Ehevertrag	54
5.2.2	Gütertrennung	56
5.2.3	Gütergemeinschaft	57
6	SCHEIDUNG	60
6.1	Begriffe und Abgrenzung	60
6.2	Voraussetzungen	61
6.2.1	Prüfungsschema	61
6.2.2	Scheitern der Ehe	62
6.2.3	Getrenntleben	62
6.2.4	Scheiternsprüfung	62
6.2.5	HärteklauseIn	63
6.3	Folgen der Scheidung	63
6.3.1	Versorgungsausgleich	64
6.3.2	Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten	67
6.3.3	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	70
6.3.4	Ansprüche aus ehelichem Güterrecht	70
6.3.5	Namensrecht	71
6.3.6	Elterliche Sorge	71
6.3.7	Umgang	72
6.3.8	Unterhalt für gemeinsame Kinder	74
7	LEBENSPARTNERSCHAFT	75
7.1	Rechtsentwicklung	75
7.2	Begründung	76
7.3	Wirkungen der Lebenspartnerschaft	76
7.4	Auflösung der Lebenspartnerschaft	78
7.4.1	Voraussetzungen	78
7.4.2	Folgen	78
7.5	Verfahrensrecht	78
8	ABSTAMMUNG	79
8.1	Verwandtschaft	80
8.2	Schwägerschaft	82
8.3	Mutterschaft	84
8.4	Vaterschaft	85
8.4.1	Vaterschaft durch Ehe mit der Kindesmutter	85
8.4.2	Vaterschaft durch Anerkennung	85
8.4.3	Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung	88
8.4.4	Anfechtung der Vaterschaft	89

8.5	Isolierte Klärung der tatsächlichen Abstammung.....	93
9	ADOPTION	95
9.1	Überblick.....	95
9.2	Voraussetzungen	95
9.2.1	Annahme eines Minderjährigen	95
9.2.2	Annahme eines Volljährigen	97
9.3	Wirkungen.....	98
9.3.1	Minderjährigenadoption	98
9.3.2	Volljährigenadoption	99
9.4	Aufhebung	99
9.5	Verfahren	99
10	ALLGEMEINE RECHTSSTELLUNG DES KINDES	100
10.1	Staatsangehörigkeit.....	100
10.2	Wohnsitz	101
10.3	Name.....	101
10.4	Beistands-, Rücksichts- und Dienstleistungspflicht.....	103
10.5	Ausstattung.....	104
11	ELTERLICHE SORGE	105
11.1	Gegenstand.....	106
11.1.1	Personensorge	106
11.1.2	Vermögenssorge	107
11.1.3	Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen	107
11.2	Ausübung der Sorge.....	109
11.2.1	Gemeinsames Sorgerecht.....	109
11.2.2	Alleinsorge	112
11.2.3	Sorgerecht von Bezugspersonen.....	114
11.2.4	Gerichtliches Handeln	114
11.2.5	Ende der elterlichen Sorge.....	116
11.3	Zusammenfassende Übersichten	117
11.3.1	Ausübung der elterlichen Sorge	117
11.3.2	Ereignisse und deren Auswirkungen auf die elterliche Sorge.....	118
12	VERWANDTENUNTERHALT	119
12.1	Überblick.....	119
12.2	Voraussetzungen	121
12.3	Art und Fälligkeit des Anspruchs	125
12.4	Beschränkung / Wegfall des Anspruchs	125
12.5	Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder (Besonderheiten)	126
12.6	Verfahrensrecht.....	129
12.6.1	Zuständigkeit	129
12.6.2	Gerichtliche Geltendmachung des Unterhalts.....	129

13	VORMUNDSCHAFT	136
13.1	Voraussetzungen	136
13.2	Anordnung	137
13.2.1	Grundsatz	137
13.2.2	Sonderfall.....	138
13.3	Auswahl.....	139
13.3.1	Berufung	139
13.3.2	Verfahren	139
13.4	Bestellung	141
13.4.1	Natürliche Person im Ehrenamt	141
13.4.2	Berufsvormund, Vereinsvormund oder Jugendamt	142
13.5	Stellung des Vormunds	143
13.6	Vergütung und Aufwendungsersatz	143
13.7	Aufgaben des Vormunds.....	145
13.7.1	Personensorge	145
13.7.2	Vermögenssorge	146
13.7.3	Vertretung des Mündels	147
13.8	Familiengerichtliche Genehmigung.....	149
13.8.1	Bedeutung	149
13.8.2	Einzelfälle.....	150
13.8.3	Verfahrensablauf anhand eines Beispiels.....	154
13.8.4	Umstrittene Fragen im Genehmigungsverfahren.....	158
13.9	Beendigung des Amtes des Vormunds	161
13.10	Beendigung der Vormundschaft.....	161
14	BETREUUNG	162
14.1	Entwicklung.....	162
14.2	Voraussetzungen	162
14.3	Person des Betreuers	163
14.4	Verfahren	164
14.5	Stellung des Betreuten	168
14.5.1	Grundsatz	168
14.5.2	Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt	168
14.6	Stellung und Aufgaben des Betreuers.....	170
14.7	Vergütung und Aufwandsentschädigung	171
14.8	Zivilrechtliche Unterbringung des Betreuten	172
14.9	Beendigung des Amtes des Betreuers	173
14.10	Beendigung der Betreuung	173
14.11	Exkurs: Instrumente der Vorsorge	173
14.11.1	Vorsorgevollmacht.....	173
14.11.2	Betreuungsverfügung.....	175
14.11.3	Patientenverfügung	175

15	PFLEGSCHAFT	177
15.1	Pflegschaften für Minderjährige	177
15.1.1	Ergänzungspflegschaft	177
15.1.2	Pflegschaft für ungeborenes Kind	179
15.1.3	Zuwendungspflegschaft	179
15.2	Sonstige Pflegschaften	180
15.2.1	Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	180
15.2.2	Pflegschaft für Sammelvermögen	181
15.2.3	Abwesenheitspflegschaft	181
15.2.4	Nachlasspflegschaft	182
15.3	Verfahren	182
15.4	Beendigung der Pflegschaft	183
16	UNTERBRINGUNG	185
16.1	Begriff der Unterbringung	185
16.2	Arten der Unterbringung	185
16.3	Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht	186
16.4	Verfahren	187
16.4.1	Einleitung	187
16.4.2	Zuständigkeit	187
16.4.3	Rechtsstellung des Betroffenen	188
16.4.4	Anhörungen / Ermittlungen	188
16.4.5	Entscheidung des Gerichts	189
16.4.6	Vorläufige Maßnahmen	190
16.4.7	Verlängerung / Aufhebung von Unterbringungsmaßnahmen	190
16.4.8	Rechtsmittelverfahren	190
17	VERFAHREN BEIM FAMILIENGERICHT	192
17.1	Übersicht	193
17.2	Wichtige Vorschriften aus dem FamFG - Allgemeiner Teil	195
17.2.1	Regelungen für Ehesachen und alle Familiensachen	195
17.2.2	Regelungen nur für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	195
17.3	Ehesachen	197
17.3.1	Begriff	197
17.3.2	Sachliche Zuständigkeit	197
17.3.3	Örtliche Zuständigkeit	198
17.3.4	Funktionelle Zuständigkeit	198
17.3.5	Verfahren	198
17.4	Überblick über die weiteren Familiensachen	200
17.5	Familienstreitsachen	201
17.5.1	Grundlagen	201
17.5.2	Sachliche Zuständigkeit	202
17.5.3	Örtliche Zuständigkeit	202
17.5.4	Funktionelle Zuständigkeit	203

17.5.5	Verfahren.....	203
17.6	Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	204
17.6.1	Begriff	204
17.6.2	Sachliche Zuständigkeit.....	204
17.6.3	Örtliche Zuständigkeit.....	204
17.6.4	Funktionelle Zuständigkeit.....	205
17.6.5	Verfahren.....	206
17.7	Scheidungsverbund.....	208
17.7.1	Grundlagen.....	208
17.7.2	Verfahren.....	209
17.8	Vorläufiger Rechtsschutz.....	211
17.8.1	Vorbemerkung zur FGG-Reform.....	211
17.8.2	Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung	212
17.8.3	Register- und aktenmäßige Behandlung.....	213
17.8.4	Verfahren, Entscheidung, Bekanntmachung und Anfechtung.....	213
17.9	Übergangsrecht.....	214
18	RECHTSMITTEL.....	216
18.1	Einführung.....	216
18.2	Beschwerde	217
18.2.1	Statthaftigkeit	217
18.2.2	Einlegung und Begründung	217
18.2.3	Weiterer Verfahrensablauf	219
18.3	Rechtsbeschwerde	220
18.3.1	Statthaftigkeit	220
18.3.2	Einlegung und Begründung	220
18.3.3	Weiterer Verfahrensablauf	221
18.3.4	Sprungrechtsbeschwerde	221
19	RECHTSKRAFT	223
19.1	Begriff.....	223
19.1.1	Formelle Rechtskraft	223
19.1.2	Materielle Rechtskraft	223
19.1.3	Teilrechtskraft.....	223
19.2	Rechtskraftfähigkeit.....	225
19.2.1	Formelle Rechtskraftfähigkeit.....	225
19.2.2	Materielle Rechtskraftfähigkeit.....	226
19.3	Eintritt der formellen Rechtskraft	226
19.3.1	Mit Erlass der Entscheidung.....	226
19.3.2	Mit allseitigem Rechtsmittelverzicht.....	226
19.3.3	Mit Ablauf der Rechtsmitteleinlegungsfrist.....	226
19.4	Rechtskraftvermerk.....	227
19.4.1	Bedeutung	227
19.4.2	Prüfung der Rechtskraft.....	227

19.4.3	Ort und Inhalt des Vermerks	228
19.5	Berechnung der Teilrechtskraft einer Verbundentscheidung.....	228
20	ZUSAMMENFASSENDEN FRAGEN ZUR WIEDERHOLUNG	230
21	DATENVERARBEITUNG AM FAMILIEN- UND BETREUUNGSGERICHT ..	267
21.1	Allgemeines.....	267
21.2	forumSTAR-Familie	269
21.2.1	Suchen und Öffnen eines Verfahrens	269
21.2.2	Verfahren neu anlegen	273
21.2.3	Beteiligte erfassen	275
21.2.4	Aktenkontrolle	283
21.2.5	Notiz erstellen.....	286
21.2.6	Termine und Ladungen.....	288
21.2.7	Entscheidungen.....	290
21.2.8	Funktionen des Fachverfahrens anhand ausgewählter Beispiele	293
21.3	forumSTAR-Betreuung	300
21.3.1	Allgemeines	300
21.3.2	Besonderheiten	301
21.3.3	Beispiele für gängige „Formulare“	303
21.3.4	Funktionen des Fachverfahrens anhand eines Beispiels	307
	STICHWORTVERZEICHNIS.....	317

7 Lebenspartnerschaft

7.1 Rechtsentwicklung

- a) Seit vielen Jahren gab es Bestrebungen, eine Rechtsform für die Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Lebenspartner zu schaffen. Das europäische Parlament forderte 1994 die Mitgliedstaaten der EU dazu auf, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung zu vermeiden. Daraufhin wurde § 175 StGB a.F. abgeschafft, wonach sexuelle Handlungen zwischen Männern früher unter Strafe gestellt waren.
- b) Nach langen kontroversen Diskussionen ist am 1.8.2001 das **„Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“** (LPartG vom 16.2.2001, BGBl. I S. 266) in Kraft getreten. Es bildet einen Kompromiss zwischen konservativen und fortschrittlichen Anschauungen und regelte anfangs, mangels Zustimmung des Bundesrats, nur Teilbereiche wie Unterhalt, Güterrecht und Erbrecht.
- c) Am 1.1.2005 ist das „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) in Kraft getreten. Darin wurden weitere Angleichungen zwischen Ehe- und Lebenspartnerschaft vorgenommen, besonders im Güter- und Scheidungsfolgenrecht sowie durch die Zulassung der Stiefkindadoption.

Weitere Änderungen brachten u.a. das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6.2.2005 (BGBl. I S. 203), das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122), das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3189), das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 7.6.2009 (BGBl. I S. 1696) und das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14.11.2011 (BGBl. I S. 2219).

Die Rechtsprechung sorgte stetig für die **weitere Verbesserung der Position von Lebenspartnern** (z.B. im Steuerrecht BVerfG NJW 2010, 2783, im Versorgungsrecht, EuGH NJW 2008, 1649 oder bei der Beihilfe, EuGH NVwZ 2013, 132). Außerdem haben Beamte seit 1.7.2009 Anspruch auf den lange Zeit verwehrt Familienzuschlag (BVerfG FamRZ 2011, 561; Gesetzesentwurf vom 30.11.2010 BT-Drucks 17/3972; früher **aA** BVerfG NJW 2008, 209 und 2325; BVerwG NJW 2008, 868).

Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) wurden in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen weitere gleichstellende Regelungen für Ehe und Lebenspartnerschaft eingeführt, beispielsweise im Mietrecht.

- d) Der Schritt zur völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Beziehungen wurde durch das **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für**

Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) mit Wirkung zum 1.10.2017 erreicht.

Zum internationalen Recht vgl. Art. 17b EGBGB.

7.2 Begründung

Die Lebenspartnerschaft entstand durch Erklärung des Partnerschaftswillens zweier Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde (in Bayern Standesamt oder Notar), § 1 LPartG a.F.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) zum 1.10.2017 können **keine neuen Lebenspartnerschaften mehr** begründet werden, § 1 S. 1 LPartG. Die Rechte und Pflichten aus bereits begründeten Lebenspartnerschaften bleiben dagegen unberührt, vgl. § 1 S. 2 LPartG.

Gemäß § 20a LPartG kann eine bestehende Lebenspartnerschaft **in eine Ehe umgewandelt** werden, wenn die Lebenspartner persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit standesamtlich erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen (Lit.: Kaiser FamRZ 2017, 1985).

7.3 Wirkungen der Lebenspartnerschaft

a) Begründung einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, § 2 LPartG

Dazu gehören gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung sowie eine Pflicht zur gemeinsamen Lebensgestaltung. Hier gelten ähnliche Grundsätze wie für die eheliche Lebensgemeinschaft, vgl. § 1353 I BGB.

b) Lebenspartnerschaftsname, § 3 LPartG

Wie bei Ehegatten in § 1355 I BGB geregelt, können Lebenspartner einen gemeinsamen Namen führen, § 3 I LPartG. Auch (unechte) Doppelnamen sind möglich, § 3 II LPartG. Nach Aufhebung der eLP gilt § 3 III LPartG.

c) Unterhaltspflicht

Ähnlich dem Unterhaltsrecht bei Ehegatten wird unterschieden zwischen

- Lebenspartnerschaftsunterhalt, § 5 LPartG
- Unterhalt bei Getrenntleben, § 12 LPartG
- nachpartnerschaftlicher Unterhalt, § 16 LPartG

Unterhaltsansprüche von Lebenspartnern sind Ansprüchen von Ehegatten gleichgestellt, § 16 S. 2 LPartG.

d) Güterstand, §§ 6, 7 LPartG

Das eheliche Güterrecht gilt vollinhaltlich auch für Lebenspartner.

e) **Eigentumsvermutung**

Auch hier wird auf das Eherecht verwiesen vgl. §§ 8 I LPartG, 1362 BGB (s. Kapitel 4.9).

f) **Schlüsselgewalt**

Nach § 8 II LPartG gilt § 1357 BGB entsprechend (s. Kapitel 4.4).

g) **Vertretung bei Gesundheitsfürsorge**

Über § 21 LPartG ist auch § 1358 BGB anwendbar (s. Kapitel 4.5.)

h) **„Kleines Sorgerecht“**

Nach § 9 I LPartG hat ein Lebenspartner grds. die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens eines Kindes des anderen Partners. Darüber hinaus sind ihm Eilhandlungen zum Wohl des Kindes erlaubt, § 9 II LPartG. Beides gilt nur, wenn die elterliche Sorge dem anderen Partner allein zusteht.

i) **Adoption**

Eine gemeinsame Adoption von Kindern war bis zur Entscheidung des BVerfG vom 19.2.2013 (NJW 2013, 847) ausgeschlossen (vgl. BVerfG FamRZ 2009, 1653). Nur die sogen. „Stiefkindadoption“ (= Annahme eines leiblichen Kindes des Partners) wurde anerkannt, § 9 VII LPartG.

Seit 1.7.2014 ist eingetragenen Lebenspartnern wie Ehegatten (vgl. § 1742 BGB) auch kraft Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt, ein Kind zu adoptieren, das der andere Partner bereits adoptiert hatte („Sukzessivadoption“), § 9 IV 2 LPartG.

Allein die *Volladoption* von Kindern durch Lebenspartner blieb durch das LPartG ausgeschlossen. Seit 1.10.2017 kann dies durch Überführung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 20a LPartG) umgangen werden. Seit 31.3.2020 schließlich ist die Stiefkindadoption auch innerhalb einer verfestigten Lebensgemeinschaft zugelassen, § 1766a BGB (s. Kapitel 9.3.1).

j) **Ehegattenähnliches Erbrecht**, § 10 LPartG

Ein Lebenspartner kann sich nicht zusätzlich wirksam verheiraten, § 1306 BGB.

k) **Bei Getrenntleben:**

- Unterhalt, § 12 LPartG
- Haushaltsgegenstände / Wohnung, §§ 13, 14 LPartG

l) **Verfahrensrechtliche Besonderheiten**

ergeben sich z.B. aus § 11 LPartG, § 383 I Nr. 2a ZPO, § 52 I Nr. 2a StPO, § 29 II FamFG.

m) **Staatsangehörigkeit**

Der eingetragene Lebenspartner eines Deutschen soll unter den gleichen Voraussetzungen eingebürgert werden wie ein Ehegatte, § 9 I StAG.

7.4 Auflösung der Lebenspartnerschaft

7.4.1 Voraussetzungen

- a) Während das Eherecht zwischen Scheidung und Aufhebung der Ehe unterscheidet, gibt es bei der eLP nur die Aufhebung. Dabei entspricht der Begriff „Aufhebung der eLP“ jedoch teilweise auch dem eherechtlichen Scheidungsbegriff.
- b) Das Gesetz unterscheidet drei eigene **Aufhebungsgründe**, die dem Scheidungsrecht (§§ 1565, 1566 BGB) weitgehend entsprechen (§ 15 II 1 LPartG). Hinzu kommen die Eheaufhebungsgründe, § 15 II 2 LPartG.
- c) Die eLP wird (wie die Ehe) durch gerichtliche Entscheidung (Beschluss, § 38 I FamFG) für die Zukunft aufgehoben, § 15 I LPartG.

7.4.2 Folgen

- a) **Ausschluss des Erbrechts** (Umkehrschluss aus § 10 LPartG)
- b) **Namensrecht**: § 3 III LPartG
- c) **Unterhalt**: § 16 LPartG
- d) **Wohnung und Haushaltsgegenstände**: § 17 LPartG
- e) **Güterrechtliche Wirkungen** richten sich nach dem gewählten Güterstand. Im Fall der Zugewinnngemeinschaft erfolgt wie bei der Ehe ein Zugewinnausgleich, §§ 6 S. 2 LPartG, 1371 ff. BGB.
- f) **Versorgungsausgleich**, § 20 LPartG
Zwischen den Partnern werden die entstandenen Versorgungsanswartschaften wie bei Ehegatten aufgeteilt. Zum Übergangsrecht vgl. §§ 20 IV, 21 LPartG.

7.5 Verfahrensrecht

Über Streitigkeiten, die bei einer Lebenspartnerschaft entstehen, entscheidet das Amtsgericht - Familiengericht -, § 23a I 1 Nr. 1, § 23b I GVG. Lebenspartnerschaftssachen werden in § 269 FamFG gesetzlich definiert. Es handelt sich um Familiensachen nach § 111 Nr. 11 FamFG. Wie bei Ehesachen sind einige Verfahren sogen. „Familienstreitsachen“, vgl. § 112 FamFG. Die Anwendbarkeit des jeweils geltenden Rechts ergibt sich aus § 270 FamFG. Besondere Mitteilungspflichten bestehen nach MiZi 4. Abschnitt / XIV.

Einzelheiten s. Kapitel 17.3.

Übersicht zu Verwandtschaft und Schwägerschaft

Ausgangspunkt ist der Mann.

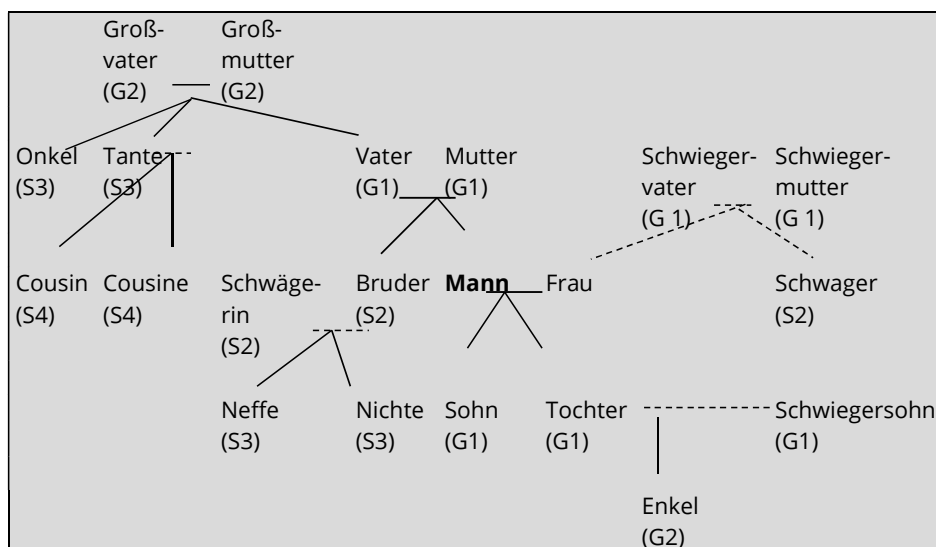
G = Verwandtschaft / Schwägerschaft gerade Linie

S = Verwandtschaft / Schwägerschaft Seitenlinie

1-4 = Grad der Verwandtschaft / Schwägerschaft

— = Verwandtschaft

--- = Schwägerschaft



Beispiele:

Der Mann ist mit seiner Tochter verwandt, in gerader Linie, 1. Grades, § 1589 S. 1, 3 BGB.

Der Mann ist mit seinem Großvater verwandt, in gerader Linie, 2. Grades, § 1589 S. 1, 3 BGB.

Der Mann ist mit seiner Tante verwandt, in Seitenlinie, 3. Grades, § 1589 S. 2, 3 BGB.

Der Mann ist mit seinem Schwiegervater verschwägert, in gerader Linie, 1. Grades, §§ 1590 I, 1589 S. 1, 3 BGB.

9 Adoption

9.1 Überblick

Verwandtschaft wird gemäß § 1589 BGB regelmäßig durch Abstammung begründet. Eine weitere Möglichkeit, Verwandtschaft sozusagen „künstlich“ durch Rechtsakt entstehen zu lassen, bietet die Adoption, auch Annahme als Kind bezeichnet.

Im deutschen Recht gilt das so genannte **Dekretssystem**, wonach die Adoption durch einen staatlichen Hoheitsakt vollzogen wird, vgl. § 1752 BGB, § 197 FamFG.

Ferner gilt bei einer Minderjährigenadoption das Prinzip der **Volladoption** (§ 1754 BGB), während das Verwandtschaftsverhältnis bei einer Volljährigenadoption auf Teilwirkungen beschränkt bleibt (§ 1770 BGB). Zu den beiden Adoptionsformen vgl. Zimmermann NZFam 2015, 484 und 1134.

Seit dem 1.7.1998 ist die Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes abgeschafft.

Für Adoptionen mit **Auslandsberührung** ist das geltende Recht über Art. 22, 23 EGBGB zu ermitteln. Regelungen zum Ablauf enthalten insbesondere das Haager Adoptionsübereinkommen (in Kraft seit 1.3.2002; G vom 23.10.2001 BGBl II S. 1034) sowie das Adoptionswirkungsgesetz vom 5.11.2001 (BGBl I S. 2950). Einzelheiten ergeben sich aus einer „Broschüre der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption“: www.bundesjustizamt.de (Startseite / Themen / Familie international / Auslandsadoption). Lit.: Emmerling de Oliviera, MittBayNot 2010, 429; Grünenwald, NZFam 2016, 344 und NZFam 2016, 389.

9.2 Voraussetzungen

9.2.1 Annahme eines Minderjährigen

- **Antrag des Annehmenden, § 1752 BGB**

Der Antrag muss notariell beurkundet und unbedingt bzw. unbefristet gestellt sein, § 1752 II BGB.

- **Förderung des Kindeswohls, § 1747 I 1 BGB**

- Mit der Adoption muss eine langfristige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes verbunden sein.
- Meist wird ein Verfahrensbeistand bestellt, § 191 FamFG. Es erfolgen zahlreiche Anhörungen, vgl. §§ 192 ff. FamFG.
- Gründe, die gegen eine Adoption sprechen, sind z.B. familiäre Konflikte, rein aufenthaltsrechtliche oder finanzielle Motive, Selbstverwirklichung der Adoptierenden. Homosexualität ist kein Hindernis mehr, s. Kapitel 7.3. i).

- Bei der Annahme minderjähriger Kinder ist das Adoptionsvermittlungsgesetz i.d.F. vom 21.06.2021 (BGBl I S. 2010) zu beachten. Den Vermittlungsstellen stehen die Landesjugendämter vor. Die Vermittlungsstellen prüfen die Eignung der Adoptiveltern (§ 189 FamFG) und beraten die Beteiligten.

Am 01.04.2021 ist das **Adoptionshilfegesetz** vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) in Kraft getreten. Danach sollen die Adoptionsbeteiligten intensiver beraten und unterstützt werden. Außerdem sollen die Adoptionsvermittlungsstellen darauf hinwirken, dass der Umstand der Adoption in der Adoptivfamilie nicht tabuisiert wird, sowie einen Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftseltern fördern. Ferner werden unbegleitete Auslandsadoptionen untersagt und für sie ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren eingeführt. Lit.: Botthof NJW 2021, 1127, Schluß FamRZ 2021, 249

- **Aussicht auf Entstehung eines Eltern - Kind - Verhältnisses, § 1741 I BGB**

Zum Kindeswohl in weiterem Sinn gehört bei einer Adoption letztendlich die Erwartung einer Eltern-Kind-Beziehung.

- Wer **nicht verheiratet** ist, kann ein Kind nur allein annehmen, § 1741 II 1 BGB. Ein evtl. Partner darf das Kind nicht ebenfalls durch eine weitere Adoption annehmen, § 1742 BGB (Verbot der Kettenadoption).
- Ein **Ehepaar** kann dagegen ein Kind grds. nur gemeinschaftlich annehmen, § 1741 II 2 BGB, es sei denn, einer der Ehegatten ist geschäftsunfähig oder jünger als 21 Jahre, § 1741 II 4 BGB.
- Eine Sukzessivadoption durch **eingetragene Lebenspartner** ist seit dem 1.7.2014 möglich, § 9 VII LPartG (s. Kapitel 7.3 i).
- Das **Mindestalter** beträgt rgm. 25 Jahre (vgl. § 1743 BGB mit Ausnahmen). Ein Höchstalter ist nicht vorgesehen, jedoch bei der Kindeswohlprüfung zu beachten.
- Gemäß § 1744 BGB soll der Adoption eine angemessene **Zeit der Pflege** des Kindes vorangehen. Zu ihr vgl. § 44 SGB VIII, §§ 8 ff. Adopt-VermG. Folge: Amtsvormundschaft des Jugendamts, § 1751 I 2 BGB.

- **Einwilligung des Kindes, § 1746 I 1 BGB**

Für geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte Kinder erfolgt die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter, § 1746 I 2 BGB. Kinder zwischen 14 und 18 Jahren willigen selbst ein, der gesetzliche Vertreter stimmt lediglich zu, § 1746 I 3 BGB.

- **Grds. Einwilligung der leiblichen Eltern, §§ 1747, 1748 BGB**

Die Einwilligung kann frühestens erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist, § 1747 II 1 BGB (bei Verstoß: Aufhebbarkeit der Adoption, § 1760 II e BGB).

Die Adoptionsbewerber müssen zum Zeitpunkt der Einwilligung bereits feststehen (Verbot der „Blanko-Adoption“). Nicht erforderlich ist dagegen, dass die leiblichen Eltern die Adoptiveltern kennen (= „Inkognito-Adoption“), § 1747 II 2 BGB.

Ab Vorliegen der Einwilligung der leiblichen Eltern ist das „**Adoptionsheimnis**“ zu beachten, § 1758 BGB. Das Kind soll vollständig aus der alten Familie gelöst und in die neue Familie integriert werden können. Daher bestehen Beschränkungen bei der Akteneinsicht (§ 13 II 2 FamFG) bzw. bei der Einsicht in Abstammungsurkunden (§ 63 PStG).

Die Einwilligung der Eltern kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Familiengericht ersetzt werden, § 1748 BGB. Das Adoptionsverfahren fällt trotz Vorbehaltsübertragung in § 3 Nr. 2a RPfLG weitgehend in die Zuständigkeit des **Richters**, § 14 I Nr. 14 RPfLG.

In manchen Fällen ist die Einwilligung der Eltern entbehrlich, § 1747 IV BGB.

- **ggf. Einwilligung des Ehegatten/Lebenspartners des Annehmenden, § 1749 I BGB, § 9 VI LPartG**

Auch diese Einwilligung kann vom Familiengericht ersetzt werden, § 1749 I 2 BGB.

- **Beachtung von Formvorschriften, §§ 1750, 1752 BGB**

Neben dem Adoptionsantrag müssen auch sämtliche Einwilligungen notariell beurkundet werden, § 1752 II 2, § 1750 I 2 BGB. Bedingung, Befristung und gewillkürte Vertretung sind unzulässig, § 1752 II 2, § 1750 II 1, III 1 BGB.

9.2.2 Annahme eines Volljährigen

Für die **Annahme eines Volljährigen** gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die Minderjährigenadoption, soweit §§ 1768, 1769 BGB nichts anderes bestimmen.

Bedeutendster Unterschied ist, dass anstelle der Einwilligung des „Kindes“ nach § 1746 I 1 BGB ein eigener, zusätzlicher Antrag des volljährigen Anzunehmenden verlangt wird, § 1768 I 1 BGB.

Um Missbrauch zu vermeiden, schreibt § 1767 I BGB vor, dass die Annahme sittlich gerechtfertigt sein muss, was bei vorwiegend wirtschaftlichen bzw. ausländischer- oder namensrechtlichen Überlegungen ausscheidet. Beispiele sind: Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung, enger Kontakt, Ermöglichen einer Ausbildung.

12.5 Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder (Besonderheiten)

Das Kindesunterhaltsgesetz vom 6.4.1998 (BGBl I 666) hat den Unterhalt für ehe-liche und nichteheliche Kinder vereinheitlicht. Sondervorschriften für Letztere sind weitgehend aufgehoben. Es gibt keinen „Regelunterhalt“ mehr, sondern für alle Kinder einen einheitlichen Anspruch auf individuellen Unterhalt. Auch im Verfahrensrecht bestehen zahlreiche Vereinfachungen, vgl. dazu unter Kapitel 12.6.

Die **Voraussetzungen** für den Unterhaltsanspruch eines Kindes sind die gleichen wie oben dargestellt.

Bzgl. des **Umfangs** des Anspruchs gilt Folgendes:

- a) Der Unterhalt wird grds. als Geldbetrag zuerkannt. Jedes Kind erhält den für ihn **angemessenen Betrag**, § 1610 I, II BGB.
- b) Schon immer problematisch war, dass eine Abänderung des Betrags stets eine gerichtliche Mitwirkung voraussetzte. Nach heute geltendem Recht kann ein minderjähriges Kind, das mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt **von Anfang an** in Form einer **dynamisier-ten Geldrente** verlangen, § 1612a BGB.

Der Unterhaltsbetrag wird zu diesem Zweck in einen Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts umgerechnet. Am 1.1.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der ZPO und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, 2018) in Kraft getreten. Die Mindestunterhaltsbeträge richten sich seitdem nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und sind altersmäßig gestaffelt, § 1612a I 2, 3 BGB.

Die konkrete Festlegung des Mindestunterhalts anhand der Beträge aus dem Existenzminimumbericht erfolgt alle zwei Jahre durch das BMJ im Rahmen der **Mindestunterhaltsverordnung**, vgl. § 1612a IV BGB, MinUhV v. 3.12.2015 (BGBl. I S. 2188). Lit.: Borth, FamRZ 2015, 1154; Menne, NZFam 2016, 97.

Danach beträgt der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a I BGB monatlich seit 1. Januar 2025:

- in der ersten Altersstufe (§ 1612a I 3 Nr. 1 BGB) 482 Euro,
- in der zweiten Altersstufe (§ 1612a I 3 Nr. 2 BGB) 558 Euro und
- in der dritten Altersstufe (§ 1612a I 3 Nr. 3 BGB) 653 Euro.

- c) Eine **Bedarfsminderung durch kindbezogene Leistungen** sehen §§ 1612b, c BGB vor: So ist bei Betreuung des Kindes durch einen Elternteil die (andere) Hälfte des dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehenden Kindergeldbetrags vom Bedarf des Kindes abzuziehen, § 1612b I 2 BGB.

 **Beispiel 1:**

Das 8-jährige, bei seiner Mutter M wohnhafte Kind K möchte von seinem voll erwerbstätigen Vater V ab 1.2.2025 Unterhalt haben. Dieser verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.200 Euro. Wieviel ist von V an K zu zahlen, wenn dieser mit M noch verheiratet ist und auch ihr Trennungsunterhalt schuldet?

Lösung:

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von K richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle Altersstufe 2, Einkommensklasse 2. Der Bedarf (§ 1610 BGB) beträgt demnach brutto 582 Euro. Gemäß § 1612b I 2 BGB vermindert sich dieser Betrag aber um das dem V hälftig zustehende Kindergeld, derzeit (2025) also um 127,50 Euro. Der bereinigte Bedarf beträgt somit $582 - 127,50 = 455$ Euro (aufgerundet nach SüdL Nr. 25).

 **Beispiel 2:**

Beansprucht ein 3-jähriges Kind, geb. am 5.1.2022 ab 1.2.2025 einen Unterhaltsbetrag von 507 Euro in Form einer dynamischen Festsetzung, so könnte der Beschluss des Familiengerichts folgendermaßen aussehen:

„Der Antragsgegner hat an K, zu Händen der Kindesmutter einen monatlich im Voraus fälligen Unterhalt zu zahlen und zwar

- 1. ab 1.2.2025: 380 EUR (507 - 127,50)*
- 2. ab 1.1.2028: 105% des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe 2 abzüglich hälftiges Kindergeld,*
- 3. ab 1.2.2034: 105% des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe 3 abzüglich hälftiges Kindergeld.“*

Vorteil: Wird der Mindestunterhalt angepasst oder die nächste Altersstufe erreicht, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch automatisch.

Beim sogen. „**Wechselmodell**“ (s. Kapitel 12.2 b) ist die Hälfte des Kindergelds bedarfsmindernd bei der Berechnung des Barunterhalts zu berücksichtigen, damit eine gleichmäßige Lastenverteilung bei den Eltern erreicht wird (BGH NJW 2017, 1676; NJW 2016, 1956; zur Berechnung Duderstadt NZFam 2020, 1097; Wegener FamRZ 2019, 1021).

Zur Berechnung rückständiger Unterhaltsleistungen ist hier eine Kindergeldta-
belle abgedruckt:

	Sächliches Existenzmi- nimum pro Kind	Monatliches Kindergeld			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
2025	6.648	einheitlich 255			
2024	6.384	einheitlich 250			
2023	6.024	einheitlich 250			
2021	5.004	219	225	250	
2019-2020	4.896	204	210	235	
2018	4.788	194	200	225	
2017	4.716	192	198	223	
2016	4.608	190	196	221	
2015	4.512	188	194	219	
2010-2014	4.368	184	190	215	
2009	3.864	164	170	195	
2002-2008	3.648	154	154	179	

d) Von den **besonderen Vorschriften** für „nichteheliche“ Kinder (§§ 1615a ff. BGB) sind seit 1998 nur noch wenige übrig geblieben:

- So steht der **Mutter** weiterhin ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater grds. für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes zu, § 1615I I 1 BGB.

Dieser **Betreuungsunterhaltsanspruch** besteht bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen frühestens vier Monate vor bis mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes, § 1615I II 3 BGB. Die Unterhaltsreform hat seit 1.1.2008 zu einer Erweiterung in Anlehnung an die Ansprüche von geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern geführt, § 1615I II 4, 5 BGB. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. BGH NJW 2015, 2257, NJW 2010, 937 und NJW 2010, 1138. Zur Berechnung s. Kapitel 6.3.2 b).

- Nach § 1615I IV BGB ist auch ein betreuender **Vater** gegenüber der Kindesmutter unterhaltsberechtig.
- Der Vater haftet für **Bestattungskosten** beim Tod der Mutter anlässlich der Schwangerschaft, § 1615m BGB (Sonderregelung gegenüber § 1968 BGB).
- Der Unterhaltsanspruch des Kindes (für die ersten drei Monate ab Geburt) bzw. der Mutter (nach § 1615I I BGB) kann mittels **einstweiliger Anordnung** gesichert werden, §§ 247, 49 ff. FamFG.

19 Rechtskraft

19.1 Begriff

Das Familienrecht kennt mehrere Formen der Rechtskraft:

19.1.1 Formelle Rechtskraft

bedeutet, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht (mehr) anfechtbar ist, § 45 FamFG (vgl. auch § 705 ZPO, § 19 I EGZPO).

19.1.2 Materielle Rechtskraft

setzt die formelle Rechtskraft voraus.

a) Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft sind vor allem:

- **Wirksamkeit vieler Entscheidungen**

Manche Entscheidungen werden bereits mit deren Bekanntgabe wirksam, § 40 I FamFG (vor allem im Bereich der Rechtsfürsorge wie bei Vormundschaften und Betreuungen). Die Wirksamkeit zahlreicher anderer Entscheidungen hängt dagegen von ihrer Rechtskraft ab, vgl. z.B. §§ 40 II, III, 116 II, III, 148, 184 I, 198 I, II, 209 II, 216 I, 224 I, 237 IV, 264 I, 324 I FamFG. Bis dahin ist eine Antragsrücknahme möglich, § 22 I FamFG.

- **Bindung des Gerichts an die Entscheidung**

Mit einem endgültigen Ausspruch über einen bestimmten Verfahrensgegenstand sollen Streitigkeiten oder unklare Rechtsverhältnisse beendet werden. Jede neue Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge (Sachverhalt und Entscheidungsgründe) ist ausgeschlossen, vgl. § 322 ZPO.

b) Die Rechtskraft kann nur in wenigen Ausnahmefällen wieder **beseitigt** werden, nämlich durch:

- **Wiedereinsetzung** gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist, §§ 233 ff. ZPO, vgl. § 117 V FamFG

- **Abänderung bzw. Wiederaufnahme**, § 48 FamFG (mit zahlreichen Spezialregelungen z.B. in §§ 166, 225 - 228, 238 - 240, 294, 330 FamFG).

19.1.3 Teilrechtskraft

kann durch Teilanfechtung einer Entscheidung entstehen. Der nicht angefochtene Teil wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn die Anfechtung nicht mehr erweitert werden kann und andere Beteiligte sich nicht mehr anschließen können.

Die Teilrechtskraft von Scheidungsverbundbeschlüssen ist speziell in **§ 145 FamFG** geregelt:

- a) Die einheitliche Verbundentscheidung nach § 142 FamFG kann teilweise (z.B. nur wegen der Hauptsache, wegen einer oder mehrerer Folgesachen) angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind neben den Hauptbeteiligten (Antragsgegner, Antragsteller) auch weitere Beteiligte.

Alle Anfechtungsberechtigten haben daraufhin die Möglichkeit, **Anschlussrechtsmittel** einzulegen (§§ 66, 73 FamFG), bzw. ihr bereits eingelegtes Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist zu erweitern.

Diese Rechtslage könnte zu einer unzumutbaren Verzögerung des Rechtskrafteintritts des Scheidungsausspruchs führen: Ficht z.B. der Antragsteller den Ehegattenunterhalt mittels Beschwerde an, so könnte der Gegner den Scheidungsausspruch anfechten usw.

Hier hilft § 145 FamFG, wonach eine nachträgliche Anfechtung durch Rechtsmittelerweiterung und Anschließung **befristet** wird.

Die Frist beginnt für alle Beteiligten einheitlich mit der letzten Zustellung der Rechtsmittelbegründung und beträgt einen Monat, **§ 145 I 1 FamFG**. Eine Wiedereinsetzung ist nach h.M. möglich (§ 113 I 2 FamFG, § 233 ZPO, §§ 17 ff. FamFG).

Mit Wirkung zum 1.1.2013 hat der Gesetzgeber eine zwischenzeitlich aufgetretene Streitfrage durch Einfügen von **§ 145 I 2 FamFG** gelöst: „Ist eine Begründung des Rechtsmittels gesetzlich nicht vorgeschrieben (= bei allen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so tritt an die Stelle der Bekanntgabe der *Rechtsmittelbegründung* die Bekanntgabe des Schriftsatzes (§ 15 I FamFG), mit dem das Rechtsmittel *eingelegt* wurde“.

Damit kann auch bei Anfechtung von Familiensachen wie Sorgerecht, Umgang, Ehwohnung oder Versorgungsausgleich (wieder) eine vorzeitige Teilrechtskraft der Scheidung bestätigt werden, ohne den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten.

- b) Wird innerhalb der (letzten) Monatsfrist des **§ 145 II FamFG** keine Rechtsmittelerweiterung und keine Anschließung vorgenommen, so werden die bisher nicht angegriffenen Entscheidungsteile rechtskräftig. Deshalb ist es wichtig, dass die Rechtsmittelbegründung an alle Rechtsmittelberechtigten ordnungsgemäß zugestellt wird. Wird die Zustellung an nur einen der Beteiligten vergessen oder wird bewusst von ihr abgesehen, so kann die Entscheidung nicht rechtskräftig werden. Nur wenn die Bekanntgabe vergeblich bzw. fehlerhaft versucht worden ist, beginnt die Beschwerdefrist fünf Monate nach Erlass (vgl. § 38 III 3 FamFG) des Beschlusses, § 63 III 2 FamFG.
- c) Nach **§ 145 III FamFG** kann der Scheidungsausspruch durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers nicht angefochten werden. Die Regelung wurde durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222) m. W. v. 15.10.2016 insbesondere zur Vermeidung der Gefahr ungewollter Doppelhehen

eingefügt (Hintergrund s. FamRZ 2014, 1001). Danach wird das Beschwerde-recht der Ehegatten in Bezug auf den Scheidungsausspruch eingeschränkt, wenn der Scheidungsausspruch bereits rechtskräftig geworden ist und lediglich ein Versorgungsträger danach im Rahmen der Versorgungsausgleichsfolgesache Beschwerde eingelegt. Jeder Ehegatte muss sich demnach entscheiden, ob er im Rahmen der Fristen des § 145 FamFG die Scheidung anfecht. Nach Ablauf dieser Anfechtungsfristen wird der Scheidungsausspruch endgültig rechtskräftig (Sternal/Weber FamFG § 145 Rn 14; Thomas/Putzo/Hüßtege FamFG § 145 Rn 24; aA Borth FamRZ 2016, 2065).

Aufgrund des § 145 III FamFG ist für den Rechtskraftvermerk des Scheidungsausspruchs also nicht mehr auf die Bekanntgabe an die Versorgungsträger abzustellen, sondern nur auf die **Bekanntgabe an die Ehegatten** (Burghart FamRZ 2015, 12). Die Rechtskraft des Versorgungsausgleichs ist ggf. gesondert festzustellen.

Das BayStMJ hat mit Schreiben vom 24.9.2018 folgende weitere, klarstellende Hinweise gegeben: „Problematisch wird die gesonderte Feststellung der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nur, wenn andere Folgesachen als der Versorgungsausgleich vorliegen. Hier ist das Anschlussrechtsmittel weiterhin möglich. Z.B. sofern eine elterliche Sorge im Verbund geregelt ist, könnte das Jugendamt Beschwerde einlegen und die Ehegatten sich hieran anschließen und den Scheidungsausspruch trotzdem anfechten. Allerdings wird dies ein seltener Fall sein, da Sorgerechtsachen gemäß § 137 III FamFG nur wenn es dem Kindeswohl entspricht in den Verbund einbezogen werden. Auch wenn bezüglich der Unterhaltsfolgesache vom Ehegatten Rechtsmittel eingelegt wurde, kann sich der andere anschließen und die Scheidung anfechten.“

- d) Die Ehegatten selbst haben die Möglichkeit, den **Scheidungsanspruch** schneller rechtskräftig werden zu lassen:

Verzichten sie durch ihre Anwälte hinsichtlich des Scheidungsausspruchs auf Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel (sowie die Rechte aus § 147 S. 2 FamFG), dann wird der Scheidungsausspruch hiermit rechtskräftig, vgl. § 67 I, II FamFG. Die im Verbund gemäß § 142 I FamFG mit entschiedenen Folgesachen bleiben davon unberührt.

Der Verzicht auf Anschlussrechtsmittel kann bereits vor Einlegung eines Rechtsmittels in einer Folgesache erklärt werden, § 144 FamFG.

19.2 Rechtskraftfähigkeit

19.2.1 Formelle Rechtskraftfähigkeit

In formelle Rechtskraft erwachsen alle Entscheidungen, die nicht anfechtbar sind oder gegen die ein befristetes Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist. Nicht formell rechtskräftig werden Entscheidungen, die nur mit einem unbefristeten Rechtsbehelf anfechtbar sind, da sie jederzeit abgeändert werden können, vgl. § 166 FamFG, § 1696 BGB.

20 Zusammenfassende Fragen zur Wiederholung

Kapitel 1: Einleitung		
1	In welche drei großen Bereiche lässt sich das Familienrecht einteilen?	Man unterscheidet zwischen <ul style="list-style-type: none">- dem Eherecht (§§ 1297 ff. BGB),- dem Verwandtschaftsrecht (§§ 1589 ff. BGB)- sowie dem Recht der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft (§§ 1773 ff. BGB).
2	Was sind die wichtigsten Rechtsquellen des Familienrechts?	<ul style="list-style-type: none">- Das materielle Recht ist weitgehend im 4. Buch BGB geregelt. Nebengesetze sind z.B. das GewSchG oder das VersAusglG.- Für das Verfahrensrecht gilt das FamFG.
3	Warum ist das Familienrecht so oft Reformen unterworfen?	Das Familienrecht ist ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Vorstellungen von Beziehungen und Familie. Angesichts des stetigen Wertewandels ist der Gesetzgeber gefordert, mit der Entwicklung Schritt zu halten.
Kapitel 2: Verlöbnis / nichteheliche Lebensgemeinschaft		
4	Erklären Sie den Begriff Verlöbnis!	Ein Verlöbnis ist das gegenseitige, rechtsverbindliche und höchstpersönliche Versprechen zweier Personen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Nach der herrschenden Vertragstheorie kommt das Verlöbnis durch einen Vertrag zustande.
5	Die 17-jährige F hat sich ohne Wissen ihrer Eltern mit dem volljährigen M verlobt. Zur Vorbereitung der Heirat kauft F von ihrem Taschengeld ein Hochzeitskleid im Wert von 300 Euro. Kurz vor dem Termin erklärt M der F seinen Rücktritt. Welche Rechte hat F?	F kann evtl. Schadenersatz für das gekaufte Hochzeitskleid verlangen, §§ 1298, 1299 BGB. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein wirksames Verlöbnis. Mangels Einwilligung der Eltern ist die Verlobung noch nicht wirksam zustande gekommen, §§ 2, 106, 107 BGB.

		<p>Genehmigen die Eltern das Verlöb- nis nachträglich, so besteht der An- spruch, § 108 I BGB. Verweigern sie die Genehmigung, dann kommt eine Ersatzpflicht des M nur in Be- tracht, wenn man eine Berufung des M auf die Unwirksamkeit des Verlöbnisses als treuwidrig verbie- tet, § 242 BGB</p>
6	<p>M und F haben sich verlobt. Ein halbes Jahr später scheidet die Beziehung und sie heben das Ver- löb- nis einvernehmlich auf. Welche Rechte stehen den beiden hier zu?</p>	<p>Die Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB scheiden aus, nachdem kein Rücktritt, sondern eine einver- nehmliche Aufhebung erklärt wur- de. Dagegen besteht immer ein An- spruch auf wechselseitige Rückgabe von evtl. Geschenken, die in Erwar- tung der Ehe gemacht worden sind, § 1301 BGB.</p>
7	<p>Was ist eine nichteheliche Lebens- gemeinschaft?</p>	<p>Die nichteheliche Lebensgemein- schaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau [heute: zweier Per- sonen], die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bin- dungen auszeichnet, die ein gegen- seitiges Entstehen der Partner für- einander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haus- halts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfG NJW 1993, 643).</p>

21 Datenverarbeitung am Familien- und Betreuungsgericht

21.1 Allgemeines

In der gerichtlichen Praxis ist derzeit sowohl beim Familiengericht als auch beim Betreuungsgericht das EDV-Anwenderprogramm „forumSTAR“ im Einsatz.




Im Speziellen handelt es sich hierbei bei den Familiengerichten um „forumSTAR-Familie“ und bei den Betreuungsgerichten um „forumSTAR-Betreuung“.

Der Programmaufruf erfolgt im Allgemeinen, indem das entsprechende Symbol auf dem Bildschirm angeklickt wird.

In forumSTAR selbst wird mit verschiedenen Masken gearbeitet. Die zwei Hauptarten der Masken sind die Zentralmaske und die Verfahrensmaske, die im weiteren Verlauf noch beispielhaft dargestellt werden.

(Hinweis: In der gerichtlichen Praxis können die im diesem Lehrbrief dargestellten Masken aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen Punkten abweichen [z.B. zusätzliches Auswahlfeld zur elektronischen Zustellung]).

Viele Felder sind in forumSTAR vorgelegt und können teilweise nicht mehr verändert werden. Dann werden diese Felder nur angezeigt. Im Anzeigemodus sind die Felder grau hinterlegt, also inaktiv.

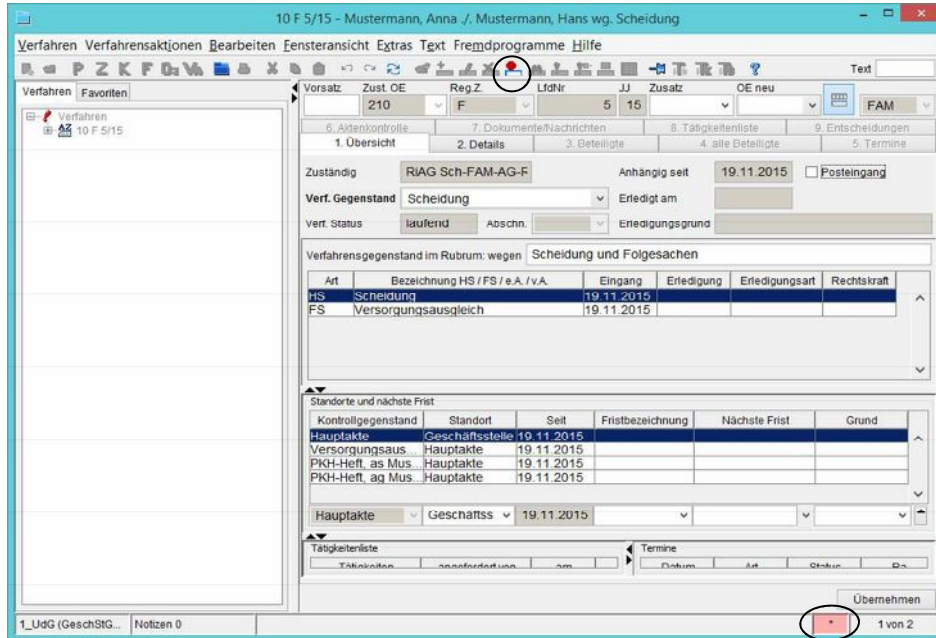
Allgemein können in der Verfahrensmaske über die Schaltfläche  (= Ändern) bereits erfasste Daten geändert werden. Der Änderungsmodus wird dann aktiviert. In der Statusleiste erscheint ein rosa Feld mit „*“.

Vorgenommene Änderungen müssen sodann jeweils mit der Schaltfläche „Übernehmen“ gespeichert werden. Danach befindet sich die gerade geöffnete Maske wieder im Anzeigemodus.

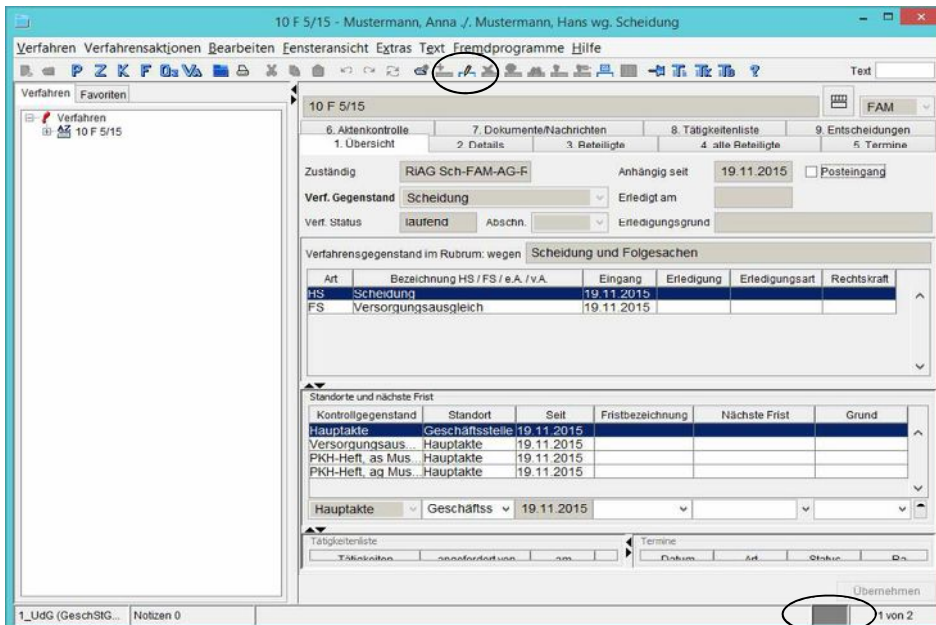
Manuell kann über die Schaltfläche  in den Anzeigemodus (Ansichtsmodus) gewechselt werden. Laufende Aktionen werden dabei abgebrochen.

In der Statusleiste erscheint dann ein graues Feld.

Verfahrensmaske im Änderungsmodus:



Verfahrensmaske im Anzeigemodus:



Hinweis: Im Folgenden werden die beiden angesprochenen Fachverfahren „forumSTAR-Familie“ und „forumSTAR-Betreuung“ anhand von Beispielen im groben Überblick vorgestellt. Aufgrund der komplexen Fachverfahren können nicht alle möglichen Verfahrensaktionen und Detailfragen behandelt werden.

21.2 forumSTAR-Familie


21.2.1 Suchen und Öffnen eines Verfahrens

Nach Aufruf von forumSTAR erscheint zunächst nachfolgende Zentralmaske.

Nachdem es sich hier um das Fachverfahren „Familie“ handelt, findet man im entsprechenden Auswahlfeld die Kurzbezeichnung „FAM“.

Im Fachbereich „FAM“ sind u.a. die Registerzeichen „F“ (Familiensachen, z.B. eine Vormundschaft) und „FH“ (Familiensachen außerhalb von anhängigen Verfahren, vgl. § 27 I 1, 2 AktO) registriert.

Über die Zentralmaske können zunächst bereits existente Verfahren gesucht werden. Hierzu stehen unterschiedlichste Suchkriterien zur Verfügung (z.B. Verfahrensgegenstand, Verfahrensstatus, Eingangs- und Erledigungsdatum usw.).



Ebenso kann durch Drücken der Schaltfläche  eine Strukturansicht ein- bzw. wieder ausgeschaltet werden:

Vorsatz	Zust. OE	Reg.Z.	LfdNr	JJ	Zusatz	OE neu	
	▼	▼		15	▼	▼	

In der Zentralmaske können die gewünschten Verfahren auch direkt unter einem bereits bekannten Aktenzeichen aufgerufen werden.

Hierzu reicht es, das Aktenzeichen mit laufender Nummer und Jahreszahl einzugeben (z.B. "2/24"). Das Registerzeichen und die Geschäftsaufgabe des zuständigen Bearbeiters (z.B. „2 F“) müssen nicht zwingend angegeben werden. Ggf. werden dann mehrere Verfahren mit gleicher laufender Nummer und Jahreszahl aber unterschiedlichem Registerzeichen zur Auswahl angezeigt.

Die jeweilige Suche nach dem eingegebenen Aktenzeichen kann entweder durch

- Drücken der Schaltfläche „Starten“ o d e r
- Drücken der Symbolschaltfläche  bzw.  in der Symbolleiste (= Suche starten ohne/mit Suchoptionen) o d e r
- Betätigung der Eingabetaste (= Return-Taste; dabei muss sich der Cursor im Eingabefeld für das Aktenzeichen befinden)

begonnen werden.

Wird mit anderen Suchkriterien (ohne Eingabe des Aktenzeichens) gesucht, so stehen die genannten Alternativen ebenso zur Verfügung.

21.2.3 Beteiligte erfassen

Bei der Neuanlage von Verfahren sind die Beteiligten zu erfassen. Zunächst sind auf der Registerkarte „3. Beteiligte“ und dort auf der ersten Unterregisterkarte „1. Übersicht“ die Daten des jeweiligen Beteiligten einzugeben.

The screenshot shows a software window titled 'Neu -> Verfahren'. The main menu includes 'Verfahren', 'Verfahrensaktionen', 'Bearbeiten', 'Fensteransicht', 'Extras', 'Text', 'Fremdprogramme', and 'Hilfe'. The toolbar contains various icons for navigation and editing. The main area is divided into tabs: 'Vorsatz', 'Zust. OE', 'Reg.Z.', 'LfdNr', 'JJ', 'Zusatz', 'OE neu', and 'FAM'. Below these are sub-tabs: '1. Verfahren Neu', '2. Vorstücke', '3. Beteiligte', '4. alle Beteiligte', '5. Zahlungsverwaltung', '6. Produkte', and '7. Streitwert'. The '3. Beteiligte' tab is active, and the '1. Übersicht' sub-tab is selected. The form contains the following fields and options:

- Kompletteingabe: [Text input field]
- Beteiligter nach FamFG
- Rolle: [Dropdown menu]
- Anrede / Titel: [Dropdown menu]
- Name: [Text input field]
- Vornamen: [Text input field]
- Postzusatz: [Text input field]
- Straße Nr.: [Text input field]
- PLZ/Ort: [Text input field]
- Geburts-/Sterbedatum: [Date input fields]
- Geburtsname: [Text input field]
- Staatsangehörigkeit: [Dropdown menu]
- Geburtsort: [Text input field]
- Geburtsland: [Dropdown menu]
- Kommunikation: [Dropdown menu]
- Nummer/Adresse: [Text input field]
- Telefon geschäft...: [Text input field]
- AT: [Dropdown menu]
- normal: [Dropdown menu]
- Adressart: [Dropdown menu]
- privat: [Dropdown menu]
- AS: [Text input field]
- ohne festen Wohnsitz
- unbekannt
- Fach: [Text input field]
- Geburts-/Sterbedatum: [Date input fields]
- Geburtsname: [Text input field]
- Staatsangehörigkeit: [Dropdown menu]
- Personalstatut: [Dropdown menu]
- GZ: [Text input field]
- Zuordnung: [Dropdown menu]

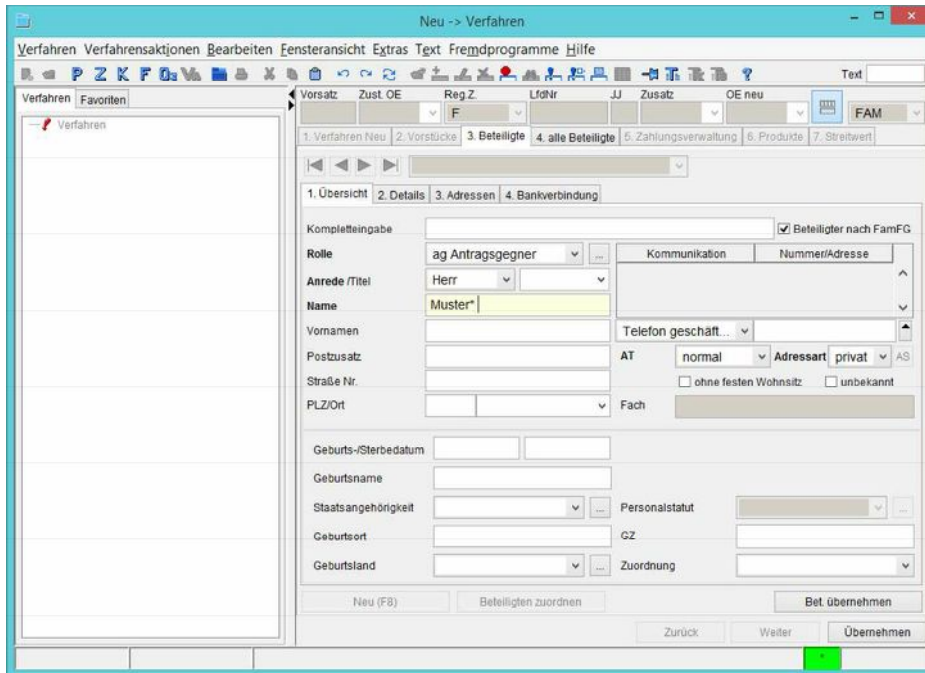
Buttons at the bottom: 'Neu (F3)', 'Beteiligten zuordnen', 'Bet. übernehmen', 'Zurück', 'Weiter', and 'Übernehmen'.

Bevor ein Beteiligter neu in die Datenbank eingetragen wird, sollte zunächst überprüft werden, ob der Datensatz hinsichtlich dieses Beteiligten ggf. schon (aufgrund eines anderen Verfahrens) in der Personendatenbank vorhanden ist. So wird vermieden, dass die Datenbank mit „doppelten“ Eintragungen von gleichen Beteiligten überflutet wird.

Die Suche nach einer Person kann erfolgen, indem die Rolle, Anrede und der Nachname des Beteiligten eingegeben wird.

Danach muss die Symbolschaltfläche  oder  gedrückt werden.

Auch eine Suche mit Eingabe eines (teilweisen) Namens mit nachfolgendem „*“ wäre möglich:



Aus der ggf. erscheinenden Trefferliste „Gefundene Personen“ kann dann ein bereits vorhandener gleicher Beteiligter ausgewählt werden. Hierzu muss der Haken beim entsprechenden Datensatz gesetzt werden, sowie die Schaltfläche „OK“ betätigt werden:

